

AZ Nr. 71.5-03-02-01-V30/7.1.3

Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
Große Kirchenpflegen  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

---

## Umsatzsteuer

### Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen öffentlichen Rechts

#### hier: Verlängerung der Optionsregelung bis 31.12.2024

Gem. dem Jahressteuergesetzes 2022 (Beschluss des Bundesrats vom 16.12.2022) wird die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22a S. 1 UStG um nochmal weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Somit gilt die abgegebene Optionserklärung, soweit sie nicht widerrufen wurde, auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. Es handelt sich insofern um eine **automatische Verlängerung**.

Soweit Kirchengemeinden, -bezirke oder kirchliche Verbände im Laufe des Jahres 2022 bereits den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei der Finanzverwaltung abgegeben haben, handelt es sich u.E. nicht um einen Widerruf der abgegebenen Optionserklärung. Die Abgabe des Fragebogens erfolgte vielmehr auf einer anderen rechtlichen Grundlage als der, die nunmehr im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 vorliegt. Wir empfehlen jedoch, vorsichtshalber in diesen Fällen eine kurze schriftliche Rückmeldung an das jeweilige zuständige Finanzamt zu geben.

Folgende Formulierung können Sie hierzu verwenden:

*Betreff: Verlängerung der Optionserklärung*

*Kirchengemeinde (Kirchenbezirk/kirchlicher Verband) XY hat am XX.XX.XXXX den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt XY abgegeben. Gem. § 27 Abs. 22a S. 1 UStG in der aktuellen Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 wurde die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Kirchengemeinde XY möchte das Finanzamt darauf hinweisen, dass die Abgabe des Fragebogens nicht als Widerruf der Optionserklärung zu werten ist.*

Die erneute Verlängerung der Übergangsfrist ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch mal mehr Zeit haben, ihre Umstellung auf § 2b UStG abzuschließen. Wir bitten Sie aber, anhand der Ihnen im Dienstleistungsportal zur Verfügung stehenden Materialien weiter an der Umstellung in Bezug auf die Umsatzsteuer zu arbeiten ([Sachgebiet 7.1.3 Steuern \(elk-wue.de\)](http://elk-wue.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat